
Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches Verzeichniß der

Guttentagschen Sammlung
Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —,

die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuverlässigem Abdruck und mit mustergültiger Erläuterung wiedergibt.

Guttentagsche Sammlung
Nr. 165 Deutscher Reichsgesetze Nr. 165
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

Handbuch der Erwerbslosenfürsorge

Mit einer Einführung und Erläuterungen
von

Dr. jur. Herbert Schmeißer

Regierungsrat im Thüringischen Ministerium
für Inneres und Wirtschaft, stellvert. Vorsitzender
des Thüringischen Landesamts für Arbeitsvermittlung

Zweite Auflage



Berlin und Leipzig 1926

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — A. Guttentag,
Verlagbuchhandlung — Georg Meiner — Carl F. Brückner —
Reit & Comp.

V o r w o r t

zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage des Buches ist seit längerer Zeit vergriffen. Von der Herausgabe einer neuen Auflage ist bisher abgesehen worden, da sie die dauernden Änderungen der gesetzlichen Vorschriften der Gefahr ausgesetzt hätten, daß sie schnell wieder unvollständig gewesen wäre. Jetzt besteht diese Befürchtung nicht. In der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge ist erst beim Wiederzusammentreten des Reichstags im Spätherbst mit der Beratung der sehr wichtigen Frage zu rechnen, ob das jetzige System der Höchstsätze durch ein Lohnklassensystem ersetzt werden soll und dadurch die Unterstützungssätze dem bisher verdienten Lohn angepaßt werden sollen. Ob und wann es jedoch durchgeführt werden wird, steht noch dahin. In der produktiven Erwerbslosenfürsorge wird sich das Hauptaugenmerk der nächsten Zukunft auf die Durchführung des großzügigen Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung richten, wodurch man hofft, zahlreiche Erwerbslose wieder in das Wirtschaftsleben zurückführen zu können. Im übrigen ist wohl weder hier, noch auf dem Gebiete der Nebenvorschriften mit grundlegenden Änderungen zu rechnen. Deshalb kann der jetzige Zeitpunkt als besonders geeignet bezeichnet werden, mit einer neuen Auflage hervorzutreten.

Die erste Auflage hat in der Praxis guten Zuspruch gefunden. Die zweite geht in denselben Bahnen weiter.

Bei der Fülle des Stoffes mußte besonders darauf Bedacht genommen werden, bei den Erläuterungen den rechten Mittelweg zu finden und vor allem das Grundsätzliche hervorzuheben, um die verwickelten Vorschriften auch für den Nichtfachmann verständlich zu machen. Denn die vielen, zum Teil grundsätzlichen Änderungen haben das Gebiet derart unübersichtlich gemacht, daß es nur schwer möglich ist, sich darauf zurechtzufinden. Dabei handelt es sich um ein Gebiet, das von außergewöhnlicher Bedeutung ist und dessen Vorschriften in politischer, volkswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht zur Zeit weit schwerwiegender sind als die mancher sonstiger sozialer Gesetze. Deshalb sind den meisten Abschnitten Einführungen vorangestellt worden, die ihre allgemeine Bedeutung zeigen sollen. Auch die zweite Auflage hat sich zum Ziel gesetzt, vor allem den Bedürfnissen der Praxis zu dienen. In größerem Umfange verwendet sie die grundlegenden Bescheide des Reichsarbeitsministers; denn ihnen hat das Reichsgericht durch Urteil vom 7. März 1922 (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1922 S. 320) die Bedeutung von maßgeblichen Erläuterungen des Willens des Gesetzgebers bei Auslegung unklarer Gesetzesstellen beigelegt.

Eine allgemeine Einführung soll die Entwicklung des ganzen Aufgabenkreises dem Leser näher bringen und zeigen, wie weit die Umgestaltung der Erwerbslosenfürsorge in eine Arbeitslosenversicherung fortgeschritten ist. Der Aufbau der künftigen Arbeitslosenversicherung nach dem vorliegenden Entwurf konnte dabei naturgemäß nur in großen Zügen dargestellt werden.

Dagegen wurde, um den Preis gleichwohl niedrig

zu halten, davon abgesehen, die Ausführungsbestimmungen der Länder abzudrucken, obschon sie von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind.

Der Titel des Buches lautete in der ersten Auflage: „Die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 16. Februar 1924.“ Er ist jedoch nicht mehr geeignet, den Inhalt des Buches genügend zu kennzeichnen, da auch die Nebenbestimmungen und die produktive Erwerbslosenfürsorge aufgenommen worden sind. Da das Buch eine Darstellung des gesamten Rechtsstoffes der Erwerbslosenfürsorge geben soll, wurde es als Handbuch der Erwerbslosenfürsorge bezeichnet. Möge es den Absichten des Verfassers entsprechend der Praxis ein Helfer und Wegweiser sein.

Weimar, den 1. August 1926.

Dr. S c h m e i ß e r.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Einführung:	
Wie weit ist die Umgestaltung der Erwerbslosenfürsorge in eine Arbeitslosen-Versicherung fortgeschritten?	1
II. Der Rechtsstoff:	
A. Unterstützende Erwerbslosenfürsorge:	
1. Die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. Februar 1924 mit den Änderungen nach den Gesetzen vom 11. August 1924 und 17. Januar 1926 und der Verordnung vom 23. Oktober 1924	27
2. Ausführungsvorschriften des Reichsarbeitsministers dazu vom 2. Mai 1925	55
3. II. Ausführungs - VO. v. 4. April 1924	79
4. IV. " " " 4. Juli 1924	82
5. V. " " " 18. Januar 1926	85
6. VI. " " " 18. Januar 1926	109
7. VII. " " " 21. Januar 1926 mit der Änderung nach der Verordnung vom 19. Februar 1926	124
8. Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926	138
9. Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925	

mit den Aenderungen nach dem Gesetz vom 8. März 1926	166
10. Ausführungsvorschriften dazu vom 16. Dezember 1925 mit den Abänderungsvorschriften vom 6. April 1926	178
11. Erwerbslosenfürsorge für Seeleute:	
a) Gesetz über die Ermächtigung der Reichsregierung zur Einführung einer Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 7. September 1924	189
b) Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 30. Oktober 1924 mit den Aenderungen nach dem Gesetz vom 27. März 1925	191
c) Ausführungsvorschriften vom 25. November 1924	198
d) Anordnung über die Abkürzung der Wartezeit vom 4. Juli 1925	200
e) Anordnung über die Verteilung des Beitragseinkommens vom 7. September 1925	201
12. IV. Anordnung über die Vergütungssätze der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge vom 15. Dezember 1924	202
13. Anordnungen über die Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge vom	
a) 30. Januar 1925	206
b) 17. Dezember 1925	209
c) 27. Februar 1926	212

14. Anordnung über die weitere Geltung der Höchstsätze	215
B. Produktive Erwerbslosenfürsorge:	
1. Bestimmungen über öffentliche Notstands- arbeiten vom 30. April 1925	216
2. Ausführungsbestimmungen für die För- derung des Baues von Landarbeiter- wohnungen vom 22. März 1925 mit Er- gänzungsvorschriften	278
3. Erlasse des Reichsarbeitsministers über die Errichtung von Arbeitsnachweisgebäuden mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vom 23. Juli 1925 und 17. Juli 1926	296
III. Die Reichsverordnung über Er- werbslosenfürsorge mit Erläute- rungen.	302
IV. Anhang:	
1. Gewährung von Unterstützungen an ab- gebaute Reichsbeamte	
a) Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 20. September 1924	451
b) Anweisung des Präsidenten der Reichs- arbeitsverwaltung dazu vom 5. No- vember 1924	455
2. Gesetz über eine Erhebung in der Erwerbs- losenfürsorge vom 25. Juni 1926	459
3. Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926	461

4. Erleichterungsbestimmungen für öffentliche Notstandsarbeiten vom 14. August 1926	463
5. Arbeitsbeschaffung; verstärkte Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues. Vom 20. August und 2. September 1926 . . .	468
V. Sachverzeichnis	472

Schrifttum.

- Albrecht-Wilhelmi, Die produktive Erwerbslosenfürsorge, 1926, Reimar Hobbing, Berlin.
- Böhm-Eichelsbacher, Arbeitsnachweisgesetz und Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, 1924, C. F. Beck, München.
- Jaeger-Neuburger, Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, 2. Auflage, 1925, J. Feh, Stuttgart.
- Rehfeldt, Die Erwerbslosenfürsorge, 2. Aufl., 1925, Carl Heymanns Verlag, Berlin.
- Schrap, Die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge, 1926, Reimar Hobbing, Berlin.
- Wahrburg-Berndt, Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, 1924 und Nachtrag 1925, Grüner Verlag, Bernau.
- Weigert Die Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge, 1926, Reimar Hobbing, Berlin.
- Zschude, Die Erwerbslosenfürsorge, 1924 und Ergänzungsband 1925, C. Heinrich, Dresden.

Abkürzungen.

Abgebr.	=	Abgedruckt.
A. M.	=	anderer Meinung.
A. N.	=	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
ANZ.	=	Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922.
Anm.	=	Anmerkung.
Arb.-Vers.	=	Arbeitslosenversicherung.
Ausf.-V.D.	=	Ausführungsverordnung.
Ausf.-Vorschr.	=	Ausführungsvorschriften.
AVG.	=	Angestelltenversicherungs-gesetz.
Besch.	=	Beschreib.
ggf.	=	gegebenenfalls.
Ges.-S.	=	Gesetzsammlung.
öff.	=	öffentlich.
OLG.	=	Oberlandesgericht.
OVV.	=	Oberversicherungsamt.
RAA.	=	Reichsarbeitsblatt.
RAM.	=	Reichsarbeitsminister.
RAV.	=	Reichsarbeitsverwaltung.
RbSchr.	=	Rundschreiben.
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt.
RVO.	=	Reichsversicherungsordnung.
VO.	=	Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924.

I. Einführung.

Wie weit ist die Umgestaltung der Erwerbslosenfürsorge in eine Arbeitslosenversicherung fortgeschritten?

Die Arbeitslosenfrage beschäftigt schon seit Jahrzehnten die öffentliche Meinung in Deutschland, ohne daß es jedoch bis zum Ausbruch des Weltkrieges zu einer gesetzlichen Regelung gekommen wäre. Wie auf so vielen anderen Gebieten hat auch hier der Krieg den Anstoß zu rascherer Entwicklung gegeben. Schon während seiner Dauer machte es sich nötig, eine gewisse Fürsorge einzurichten für die Arbeitnehmer einzelner Industriegruppen, die unter seiner Einwirkung besonders zu leiden hatten, für die Textil-, Bekleidungs-, Schuhwaren- und Tabakindustrie. Allerdings hat diese Fürsorge keine erhebliche Bedeutung gewonnen, da infolge der ungeheuren Anforderungen des Heeres an Mannschaftszersatz und durch die starke Ausdehnung der Kriegsindustrie die Arbeitslosen immer schnell wieder untergebracht werden konnten.

Um so gefahrdrohender wurde die Lage, als mit einem baldigen ungünstigen Ausgang des Krieges gerechnet werden mußte. Es war ein Gebot der Staatserhaltung, vorzusehen, daß die zurückkehrenden 6 Millionen Demobilisierter nicht plötzlich vor dem Nichts standen, zumal vorauszusehen war, daß auch die Kriegsindustrie ihre Arbeiter nicht mehr würde beschäftigen können und die Umstellung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft längere Zeit dauern würde. Deshalb ließ die kaiserliche Regierung, als Anfang Oktober 1918

das Waffenstillstandsangebot ergangen war, durch das neugebildete Reichsarbeitsamt unter Mitwirkung der Werkerschaften eine Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ausarbeiten. Sie wurde als erste nach der Staatsumwälzung am 13. November 1918 (RWB. S. 1305) von dem neugebildeten Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung erlassen.

Diese Verordnung war grundsätzlich auf die Versorgung der durch den Krieg plötzlich erwerbslos gewordenen Massen zugeschnitten. Man rechnete offenbar nicht damit, daß sie längere Zeit in Kraft sein würde. Ihre Geltungsdauer war auf ein Jahr festgesetzt worden. Deshalb war es richtig, grundsätzlich nur die zur Unterstützungsberechtigt zu erklären, deren Erwerbslosigkeit Kriegsfolge war. Deshalb war es aber auch das Gegebene, die Fürsorge vollständig auf dem Grundsatz der öffentlichen Fürsorgepflicht aufzubauen. Reich, Länder und Gemeinden sollten die Lasten tragen, das Reich zu $\frac{1}{12}$, das Land zu $\frac{1}{12}$, die Gemeinde zu $\frac{7}{12}$. Selbstverständlich konnte diese Art der Fürsorge nur eine beschränkte Zeit aufrecht erhalten werden. Wenn es war vorauszusehen, daß durch sie die öffentlichen Mittel außerordentlich stark in Anspruch genommen werden würden. Das war von besonderer Bedeutung für die Gemeinden, die als Träger der Fürsorge bestimmt worden waren, und für die Länder. Wenn durch die Steuerreform war ihnen ihre Haupteinnahmequelle, die Einkommensteuer, entzogen worden, sie waren Kostgänger des Reichs geworden. Da zu erwarten war, daß für viele Gemeinden die Lasten der Erwerbslosenfürsorge untragbar sein würden, war deshalb schon in der Verordnung vom 13. November 1918 vorgesehen worden, daß für leistungswarme Gemeinden die Reichsbeihilfe erhöht werden konnte.

Die Lage der Länder war im allgemeinen nicht günstiger, und als später die Fürsorge für die Gemeinden ihnen überlassen worden war, mußte wiederum für sie, soweit sie durch die Fürsorge übermäßig belastet wurden, das Reich einspringen. So war die natürliche Folge, daß durch die Erwerbslosenfürsorge ganz besonders stark die Reichskasse belastet wurde. Was war in unserer politischen Lage bedenklich, zumal insofern der erheblichen Teuerung in Deutschland die Erwerbslosenunterstützungssätze höher sein mußten als in den Ländern der Entente und deshalb dauernd die Gefahr bestand, daß die interalliierte Kontrollkommission dagegen Einspruch erheben würde, was sie ja tatsächlich auch getan hat. Dann spielte die Erwerbslosenfürsorge aber auch eine besonders ernsthafte Rolle bei der fortschreitenden Entwertung unserer Mark.

Abgesehen von dieser finanziellen Auswirkung bestand aber die weitere Gefahr, daß die auf Grund der Demobilmachungsbestimmungen erlassene Verordnung, die auf dem Grundsatz höchster sozialer Fürsorge aufgebaut war, allmählich antisozial wirken mußte, je mehr Zeit seit dem Ende des Krieges verstrich. Hier half man mit einer möglichst weitherzigen Auslegung des Begriffs „Kriegsfolge“. Als solche wurde auch die Erwerbslosigkeit angesehen, die infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Wirtschaftslage eingetreten war. Man ging noch weiter und stellte sich bei der Erwerbslosigkeit der Saisonarbeiter (Maurer usw.), ebenso aber auch bei selbstverschuldeter Erwerbslosigkeit auf den Standpunkt: es könne angenommen werden, daß diese Personen bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen Arbeit gefunden haben würden, was ihnen infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Wirtschaftslage nun unmöglich geworden sei; deshalb sei es gerechtfertigt,

ihnen nach mehrwöchiger Wartezeit Erwerbslosenunterstützung zu gewähren.

Es konnte nicht wundernehmen, daß eine Fürsorge solchen Umfangs viel angefeindet und ihr vorgeworfen wurde, sie fördere die Arbeitsunlust. Diese Vorwürfe gingen fehl. Selbstverständlich gab es hier wie bei jeder Wohlfahrtseinrichtung Personen, welche die Fürsorge auszunutzen versuchten. Doch war das nur ein kleiner Bruchteil, den man stets bald aus der Fürsorge ausschloß. Der weitaus größte Teil aller Erwerbslosen war und ist durchaus arbeitswillig. Diese aber zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß ihre Arbeitskraft bis zu dem Zeitpunkte, wo sie wieder der Volkswirtschaft nutzbar gemacht werden kann, möglichst ungeschwächt aufrecht erhalten wird, ist nicht nur Pflicht der Menschlichkeit, sondern Staatsgebot im höchsten Sinne. Nur ein starkes Volk ist lebensfähig. In der Erkenntnis der Bedeutung dieser Frage bestimmt deshalb auch der Artikel 163 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 11. August 1919: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.“ Und immer wieder darf nicht vergessen werden: die Erwerbslosenfrage war und ist eine der Schicksalsfragen Deutschlands. Hätte die Erwerbslosenfürsorge nicht wenigstens die drückendste Not von den ohne ihre Schuld Erwerbslosen ferngehalten, so wäre innerpolitisch unser Land nicht zur Ruhe gekommen und der Wiederaufbau unserer Volks- und Staatswirtschaft nicht so weit fortgeschritten.

Die besondere Bedeutung der Erwerbslosenfrage veranlaßte den Reichsarbeitsminister zu versuchen, die

Fürsorge so schnell als möglich in eine geordnete Arbeitslosenversicherung umzugestalten. Bereits 1920 wurde der erste Entwurf vorgelegt, dann aber wieder zurückgezogen. Die Gründe dafür werden weiter unten erörtert werden. 1921 folgte ein neuer Referentenentwurf, den Mitte 1922 der Kabinettsentwurf ablöste. Aber auch dieser Entwurf teilte das Schicksal des ersten. Infolge der inzwischen ausgebrochenen Geldentwertungskrise machten sich so einschneidende Änderungen der Verordnung notwendig, daß der bisherige Entwurf nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte. An seine Stelle trat der Entwurf vom September 1925 (Reichsarbeitsblatt Nr. 34 S. 423).

So blieb denn die Erwerbslosenfürsorge als Fürsorge länger bestehen, als man erwartet hatte und als wünschenswert war. Der Reichsarbeitsminister sah sich deshalb genötigt, durch Abänderungsverordnungen sie weiter auszugestalten und den Verhältnissen anzupassen.

Wie schon erwähnt, brachte nun die nach Beendigung des Ruhrunternehmens immer schneller fortschreitende Geldentwertung die Entwicklung zur Arbeitslosenversicherung hin in rascheren Fluß.

Durch die Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 (RWB. I S. 984) wurde zum ersten Male bewußt der Weg der öffentlichen Fürsorge verlassen und der Gedanke eingeführt, daß die an der Fürsorge Beteiligten verpflichtet seien, einen Teil der erforderlichen Mittel selbst aufzubringen. Als „Beteiligte“ sollten in Betracht kommen die Arbeitgeber, in deren Wohl es liegt, daß für die erwerbslosen Arbeitnehmer während der Zeit der Beschäftigungslosigkeit gesorgt wird, die Arbeitnehmer als die durch die Erwerbslosigkeit Bedrohten. Um einen festumrissenen Kreis der Beitragspflichtigen zu bekommen, setzte § 2 der Ver-

ordnung vom 15. Oktober 1923 fest: „Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmer, die auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber.“

Die Krankenversicherung zugrunde zu legen, schien besonders geeignet, da sie die den größten Kreis umfassende soziale Versicherung ist. Als oberste Beitragshöhe wurden 20 v. H. des Krankenkassenbeitrages festgesetzt. Im Gegensatz zu diesem, von dem der Arbeitgeber $\frac{1}{3}$, der Arbeitnehmer $\frac{2}{3}$ zu tragen hat, entfiel der Fürsorgebeitrag je zur Hälfte auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diese Art der Festsetzung erstrebte eine möglichst gleichmäßige Belastung aller Zahlungspflichtigen, wirkte sich in der Praxis aber in sozialer Weise aus. Denn während ein Teil der Ortskrankenkassen 10 v. H. des Grundlohns als Krankenkassenbeitrag erhob und demgemäß 20 v. H. davon als Erwerbslosenfürsorge-Beitrag 2 v. H. des Grundlohns darstellte, zogen andere, vor allem Ersatz- und Betriebskassen, niedrigere Beiträge ein, herab bis zu 4 v. H., so daß im letzten Fall der Fürsorgebeitrag nur 0,8 v. H. des Grundlohns betrug. Das wirkte verbitternd auf die Zahlungspflichtigen und hatte zugleich den weiteren großen Nachteil im Gefolge, daß bei weitem nicht so viel Geld durch die Beiträge einging, um die Erwerbslosenfürsorge damit mindestens zu einem großen Teile zu finanzieren.

In dieser Erwartung auf erhebliche Mittel aber und in der Absicht, die Gemeinden zu entlasten, war zugleich verordnet worden, daß sie nur noch höchstens $\frac{1}{4}$ der Summe aufzubringen hätten, die aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einging. Dieser Betrag wurde immer geringer, je mehr gegen Ende des Jahres 1923 die Zahl der Erwerbslosen stieg und damit

die Zahl der Beitragspflichtigen abnahm. War somit die Entlastung der Gemeinden erheblich, so zeigte sich doch als Nachteil, daß sie damit auch an Interesse für die Erwerbslosenfürsorge verloren hatten und zum Teil die strenge Einhaltung der Vorschriften der Verordnung, die bei einer so weitgespannten Fürsorge ganz besonders bedeutsam ist, zu vermissen war.

Ein weiterer Schritt der Verordnung vom 15. Oktober 1923 auf dem Wege der Umgestaltung der Fürsorge in eine Versicherung war, daß die Durchführung der Fürsorge nicht mehr allgemein den „Gemeinden“ übertragen wurde, sondern einem ihrer Organe, das infolge seines Aufbaues besonders dazu geeignet ist, dem öffentlichen Arbeitsnachweis. Damit wurde engstes Zusammenarbeiten auf diesen beiden zusammengehörigen Gebieten gewährleistet.

Das zweite Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 hob die rechtliche Mäßigkeit, die Bestimmungen, soweit sie sich nicht voll bewährt hatten, zu ändern. Das geschah durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 *) (RGBl. I S. 121). Sie geht bewußt weiter auf dem Wege der Ueberführung der Fürsorge in die Versicherung. Zunächst wurde die Beitragsleistung so geregelt, daß sie die Beitragspflichtigen gleichmäßiger belastet, indem der Fürsorgebeitrag nicht mehr von der

*) Durch Artikel 5 dieser Verordnung ist der Reichsarbeitsminister ermächtigt worden, die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und die über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge unter Berücksichtigung der Änderungen, die diese Verordnungen durch spätere Gesetze und Verordnungen bis einschließlich der vom 13. Februar 1924 erfahren haben, unter der Ueberschrift „Verordnung über Erwerbslosenfürsorge“ neu bekannt zu machen. Das ist geschehen in der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (RGBl. I S. 127).

Höhe des Krankenkassenbeitrages abhängig gemacht wird, sondern als Hundertteil des Grundlohns zu erheben ist. Als Höchstfuß wurde 3 v. H. festgesetzt. Das bedeutet allerdings gegenüber der bisherigen Regelung zugleich eine erhöhte Belastung der Beitragspflichtigen, gestaltet aber damit eben den Grundsatz weiter aus, daß die Erwerbslosenfürsorge sich selbst durch ihre Einnahmen tragen müsse.

Auch die Gemeinden hat man wieder stärker belastet. Sie haben $\frac{1}{2}$ des Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge zu tragen, das vom 1. Juli 1924 ab bis auf $\frac{1}{3}$ erhöht werden kann. Außerdem tragen sie die Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises, von denen ihnen aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer $\frac{2}{3}$ erstattet werden, soweit es sich um notwendige Kosten handelt.

Durch das stärkere Heranziehen der Beitragspflichtigen und der Gemeinden sind Reich und Länder wesentlich entlastet worden, ein Umstand, der nicht ohne erhebliche Bedeutung für die Stützung der Reichswährung war und ist.

Die Verordnung vom 13. Februar 1924 ging aber noch einen wesentlichen Schritt weiter auf dem Wege der Ueberführung der Fürsorge in eine Versicherung. Sie bestimmt (Artikel 1 Ziffer 6):

„Die Erwerbslosenunterstützung wird Erwerbslosen nicht gewährt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit pflichtversichert waren.“

Wer aber eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, muß grundsätzlich Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zahlen. Damit nähert sich also die Fürsorge dem versicherungrechtlichen Grundsatz: nur der hat Anspruch auf Unterstützung, der Beiträge ge-

zahlt hat, Leistung — Gegenleistung. Sie führt ihn allerdings noch nicht streng durch. Denn Unterstützung können zur Zeit auch noch die erhalten, die von der Beitragspflicht befreit sind, ja selbst die, für welche der Arbeitgeber Beiträge zu leisten versäumt hat. Und auch bei den Beiträgen zahlenden Personen wirkt sich zur Zeit noch dieser Grundsatz nur in beschränktem Umfange aus. Denn während bei der Versicherung Anspruch auf Leistung der hat, bei dem der Versicherungsfall eingetreten ist (Unfall, Brandschaden, Hochzeit bei der Aussteuerversicherung), müssen bei der Erwerbslosenfürsorge in ihrer jetzigen Gestalt außerdem Voraussetzungen vorliegen, die an sich mit der Versicherung nichts zu tun haben. Auch jetzt noch kann nur der Erwerbslosenunterstützung in Anspruch nehmen, dessen Erwerbslosigkeit Kriegsfolge ist, also z. B. nicht der Arbeiter, der infolge Brandschadens in der Fabrik erwerbslos wird — er muß erst eine mehrwöchige Wartezeit durchmachen —. Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung ist auch jetzt noch die Bedürftigkeit. Bei der endgültigen Ueberführung der Fürsorge in die Versicherung müssen gerade diese Voraussetzungen fallen; denn sie widersprechen dem Grundsatz der eigenen Vorsorge. Wenn man sie jetzt noch nicht beseitigt hat, so geschah es aus dem Grunde, weil man die endgültige Gestaltung der Versicherung der nach der Reichsverfassung berufenen Vertretung des Volkes, dem Reichstag, überlassen will.

In einem letzten Punkte endlich ging man zu versicherungstechnischen Grundsätzen über: im Beschwerdeverfahren. Während früher endgültig entscheidende Behörde die Kommunalaufsichtsbehörde war, hatte schon die Verordnung über die Ausbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 als

Beschwerdezug vorgelesen: Vorsitzender des Arbeitsnachweises, Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises, Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung. Die Verordnung vom 13. Februar 1924 fügt zwar als letzte Stelle die oberste Landesbehörde wieder ein da sie infolge ihrer geldlichen Beteiligung an der Fürsorge eine gewisse Einwirkung auf deren Durchführung haben soll. Es wurde aber zugleich vorgelesen, daß sie wieder ausgeschaltet werden kann, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ des Gesamtaufwandes durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht werden. Dann kann das Beschwerdeverfahren nach dem Arbeitsnachweisesetz wieder in Kraft gesetzt werden, also grundsätzlich die Selbstverwaltung wieder eintreten. —

Das war die Rechtslage im Jahre 1924, von der man annahm, daß sie nun bis zur Arbeitslosenversicherung bestehen bleiben würde. Aber auch diesmal brachte höhere Gewalt die Entwicklung wieder in Fluß. Die Wirtschaftskrise, die im Herbst 1925 mit unaeherrlicher Wucht einsetzte, führte zu 2 bedeutamen Neuerungen.

Bisher waren beitragspflichtig nach § 34 nur die Arbeitnehmer, die auf Grund der Reichsversicherung oder des Reichsknappschaftsgesetzes krankenversicherungspflichtig waren, und ihre Arbeitgeber. Dementsprechend wurde nach § 4 Abs. 1 Erwerbslosenunterstützung nur den Erwerbslosen gewährt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit mindestens 3 Monate hindurch eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Dadurch waren aus dem System der Erwerbslosenfürsorge ausgeschaltet die höheren Angestellten, deren Einkommen über der Höchstgrenze der Krankenversicherung lag. Die Rückführung der durch die Geldentwertung

aufgehobenen Wirtschaft auf normalere Verhältnisse und die fortschreitende Rationalisierung der Betriebe führte zu einem starken Abbau auch bei diesen Berufsgruppen und machte es wünschenswert, sie bei Erwerbslosigkeit nicht der Wohlfahrtspflege anheim fallen zu lassen, sondern der Erwerbslosenfürsorge zu unterstellen. Auf Grund des Abänderungsgesetzes vom 17. Januar 1926 (RGBl. I S. 89) wurde deshalb durch die VII. Ausführungsverordnung vom 21. Januar 1926 in Artikel 1 bestimmt: „Für den Erwerb der Anwartschaft auf die Erwerbslosenfürsorge steht die Beschäftigung eines Angestellten, der auf Grund des Anstellungsvertragsgesetzes, jedoch nicht nach der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, einer Beschäftigung gleich, in der ein Arbeitnehmer gegen Krankheit pflichtversichert ist.“ In Artikel 2 sind diese Angestellten und ihre Arbeitgeber dann ebenfalls für beitragspflichtig erklärt worden. Da jedoch bisher die Erwerbslosenunterstützung noch nicht nach Bruchteilen des letztverdienten Lohnes oder Gehalts bemessen wird, sondern dafür besondere Satzsätze bestimmt sind, die aber in ihrem Ausmaß lediglich auf die Lohnverhältnisse der niedriger entlohnten krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer zugeschnitten sind, ist, um eine unangenehme Belastung zu vermeiden, bestimmt worden, daß bei der Berechnung der Beiträge der höher bezahlten Angestellten die obere Grenze der Krankenversicherungspflicht (2700 M.) als wirklicher Arbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist. Demnach hat also bei einem Beitragssatz von 3 v. H. jeder höher bezahlte Anestellte und sein Arbeitgeber monatlich 3 v. H. von 225 M. = 6.75 M. als Beitrag zu entrichten.

Durch die außerordentlich starke Erwerbslosigkeit machten sich derart hohe Aufwendungen für die Er-

werbslosenfürsorge notwendig, daß sie selbst mit den höchstzulässigen Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von 3 v. H. nur kurze Zeit gedeckt werden konnten. Das Reich und die Länder wurden bald so stark durch die erforderlichen Zuschüsse belastet, daß auch hier die Not der Zeit ein Problem zu rascher Lösung brachte, das jahrelang ohne Ergebnis erörtert worden war, den Reichsausgleich. Durch die VI. Ausführungsverordnung vom 18. Januar 1926 wird der Beitrag zur Erwerbslosenfürsorge in einen Bezirksanteil, der noch weiter teilungsfähig ist, und in einen Reichsanteil geschieden. Der Reichsanteil ist der beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung errichteten Reichsausgleichskasse zuzuführen, sie soll einen Bestand aufweisen, der zur Unterstützung von 200 000 Erwerbslosen für drei Monate erforderlich ist. Solange das nicht der Fall ist oder wenn die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats feststellt, daß der Bestand der Kasse unter diesen Betrag zu sinken droht, hat der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung einen einheitlichen Beitrag für das ganze Reichsgebiet festzusetzen, unter den nirgends heruntergegangen werden darf. Die Beihilfepflicht des Reichs und der Länder tritt erst ein, wenn die Reichsausgleichskasse erschöpft ist. Das ist zwar infolge der ganz erheblichen Anforderungen schon wenige Tage nach ihrer Errichtung der Fall gewesen. Der Hauptwert liegt zur Zeit aber in der einheitlichen Festsetzung des Beitragssatzes für das ganze Reich, so daß hierdurch wenigstens in den einzelnen Landesteilen ein gewisser Ausgleich zwischen Bedarfs- und Ueberschußgebieten geschaffen wird. Die jetzige Regelung ist eine Notregelung, die Erfahrungen, die man damit macht, werden aber von besonderer Bedeutung für die kommende Arbeitslosenversicherung sein.

Eine andere nicht minder bedeutungsvolle Frage konnte noch nicht endgültig geregelt werden, die der Einführung des Lohnklassensystems in die Erwerbslosenfürsorge. Das jetzige Höchstlohnssystem war für eine eng begrenzte Uebergangszeit geeignet, zeigte aber große Mängel als Dauersystem, da immer neue Schwierigkeiten die Schaffung der Arbeitslosenversicherung verzögerten. Der größte Nachteil des jetzigen Systems ist, daß die Erwerbslosen — abgesehen von der Trennung nach über und unter 21 Jahre alten und nach den einzelnen Wirtschaftsgebieten und Ortsklassen — dieselben Unterstützungssätze erhalten ohne Rücksicht darauf, welchen Lohn sie zuvor verdient haben und ob sie ungelernte, angelernte oder gelernte Arbeiter sind. Da die Höchstgrenzen aber einmal das sog. Lebensminimum (Existenzminimum), zum andern die Lohnverhältnisse berücksichtigen mußten, erhalten die ungelerten Arbeiter im Verhältnis zu ihrem früheren Lohn höhere Unterstützungssätze, die gelernten im Verhältnis dazu zu niedrige. Dadurch wird aber die Gefahr immer größer, daß die Unterstützungssätze der ungelerten Arbeiter zu nahe an den sonstigen Lohn herankommen, in manchen Berufszweigen ihn erreichen, ja bei manchen schlechter entlohnnten Berufen ihn sogar überschreiten, sodaß der Anreiz, Arbeit aufzunehmen, bedenklich vermindert wird. Daß diese unheilvollen Folgen tatsächlich eingetreten sind, hat sich in der Praxis wiederholt gezeigt. Ein weiterer Mangel liegt darin, daß fast durchweg die Höchstsätze als Normalsätze betrachtet werden, von der Möglichkeit der Abstufung nach den individuellen Verhältnissen also nicht genügend Gebrauch gemacht wird. Solche Nebenerscheinungen sind aber geeignet, die ganze, sozial so bedeutende Einrichtung in Verruf zu bringen. Erfreulicherweise haben sich auch die Ge-

werkschaften der Einführung eines Lohnklassensystems gegenüber nicht ablehnend verhalten. Und wie die deutsche Wirtschaft nur dann wieder sich entwickeln kann, wenn auch bei den Löhnen der Leistungsgrundsatz befolgt wird, so ergibt sich aus der Wechselbeziehung zwischen Leistung (Beitrag) und Gegenleistung (Unterstützung), daß auch die Unterstützungssätze dem bisher verdienten Lohn angepaßt werden müssen.

Aus den Ausführungen geht hervor, daß wir auf dem Wege der Umwandlung der Erwerbslosenfürsorge in eine Arbeitslosenversicherung schon ein beträchtliches Stück fortgeschritten sind. Wir hoffen, daß die letzte Strecke des Weges in erheblich kürzerer Zeit zurückgelegt werden kann.

Es erhebt sich nun die Frage: wie beabsichtigt die Reichsregierung die Arbeitslosenversicherung zu gestalten? Der Klärung dieser Frage sollen die weiteren Darlegungen dienen.

Wie schon oben bemerkt, hatte die Reichsregierung bereits 1920 dem Reichsrat den Entwurf eines Gesetzes über eine Arbeitslosenversicherung vorgelegt. Hierin waren als Träger der Versicherung die Krankenkassen vorgesehen. Da aber unter Umständen die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Kasse den Ausgaben bezirksweise zu Pflichtkassenverbänden zusammengeslossen werden. Der Kassenverband sollte eine Arbeitslosenkasse errichten.

Der Entwurf der Regierung wurde fast allgemein abgelehnt. Den Weg, die Krankenkassen zu Trägern der Arbeitslosenversicherung zu machen, hatte man offenbar aus der Erwägung heraus beschränkt, daß in den Krankenkassen eine durchgebildete Verwaltung vorhanden sei, deren technische Erfahrungen und Einrichtungen für die neuzuschaffende Arbeitslosenverfiche-

rung bis zu einem gewissen Grade nutzbar gemacht werden könnten. Man würde jedoch damit weder eine besondere Ersparnis noch eine gute Organisation erreicht haben. Bei Uebertragung eines derart umfangreichen neuen Aufgabenkreises hatten die Krankenkassen mit ihren bisherigen Einrichtungen nicht auskommen können. Dabei sollte ihnen in der Arbeitslosenversicherung ein Arbeitsgebiet übertragen werden, das von ihren bisherigen Aufgaben wesentlich verschieden gewesen wäre. Weitere Bedenken bestanden gegen diese Regelung, weil der Kreis der gegen Arbeitslosigkeit Versicherten sich nicht völlig mit dem Kreis der Personen deckte, der an der Ausbringung der Mittel für die Krankenkassen beteiligt ist und weil ferner die Zahl der bei der Arbeitslosenversicherung eintretenden Versicherungsfälle und der Umfang der erforderlichen Leistungen sich im voraus auch nicht annähernd beurteilen läßt. Im Gegensatz zu den Einzelfällen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung kann hier bei einem Umschwung auf dem Arbeitsmarkt Massenerwerbslosigkeit eintreten, so daß die Leistungsfähigkeit eines Kassenverbandes sehr leicht hätte überspannt werden können.

Das hauptsächlichste Bedenken gegen den Entwurf lag aber darin, daß er den Arbeitsnachweis nicht organisch in das Gebäude der Versicherung einfügte, wenn er ihn auch nicht völlig ausschaltete. Ihm wurde nur die Prüfung aller Fragen auferlegt, die für die Feststellung des Versicherungsfalles wesentlich sind.

Nach § 9 des Entwurfs wurden Mittel nicht nur zur Gewahrung einer Unterstützung bei Arbeitslosigkeit zur Verfügung gestellt, sondern auch zu deren Verhütung. Für diese Aufgaben der produktiven Erwerbslosenfürsorge sind die Krankenkassen nicht geeignet, da sie ohne Erfahrung auf diesem Gebiete sind und keine Uebersicht über die zu behandelnden Fragen haben.

Zudem würde auch die große Zersplitterung im Krankenkassenwesen die Durchführung der Arbeitslosenversicherung wesentlich erschwert haben.

Hauptsächlich aus den erwähnten Gründen wurde denn auch der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf fast durchweg als ungeeignet abgelehnt und von ihr selbst zurückgezogen.

Im Herbst 1921 legte sie daraufhin einen neuen Entwurf vor, den Referentenentwurf des Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung, an den sich der Kabinettsentwurf fast durchweg angeschlossen. Grundsätzlich übertrug er dem Arbeitsnachweis die Durchführung der Versicherung, schied aber in seinem ganzen Aufbau streng zwei Aufgabenkreise, die in ihrer Tätigkeit ganz verschieden sind, einmal die Gewährung der Leistungen, das Unterstützungssystem, und sodann das Beitragssystem.

Gegebenes Organ für die Durchführung des Unterstützungssystems war der Arbeitsnachweis, während die Durchführung des Beitragssystems den Krankenkassen übertragen werden sollte. Diese Arbeitsteilung schien erforderlich, um zu vermeiden, daß der Träger der Versicherung mit Aufgaben betraut wurde, die ihm wesensfremd sind wie die Erhebung der Beiträge, die im übrigen auch zur Schaffung einer besonderen Organisation bei den Arbeitsnachweisen hätte führen müssen, wenn sie ihnen mit übertragen worden wäre.

Wie aber bereits oben erwähnt, hatte die Not der Geldentwertungszeit zu so einschneidenden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge geführt, daß der Entwurf von 1922 nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte. Er hatte allerdings auch nur eine „vorläufige“ Regelung beabsichtigt. Denn, wie Geheimrat Dr. O. Welgert (RABl. 1925 Nr. 34, Nichtfam. Teil, S. 551) ausführt, hatte

er es sich „bewußt versagt, für die Organisation und für den finanziellen Aufbau nach einer endgültigen Lösung zu suchen“. Wichtige Punkte der Versicherung hielt die Reichsregierung noch nicht für genügend geklärt oder geregelt, um schon einen endgültigen Aufbau der Versicherung vornehmen zu können. Ueber die Frage, wer Träger der Versicherung sein sollte, enthielt der Entwurf keine Bestimmungen. Und in finanzieller Hinsicht stand er noch auf dem alten Standpunkt, daß an der Aufbringung der Mittel auch die öffentliche Hand beteiligt werden müsse. Die Mittel für die Versicherung sollten aufgebracht werden zu $\frac{2}{3}$ durch die Beteiligten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), zu $\frac{1}{3}$ durch das Reich, zu je $\frac{1}{12}$ durch die Länder und Gemeinden. Die Kritik forderte aber ganz entschieden, daß die Frage der Trägerschaft im Gesetz selbst geklärt werde. Und die Mittelaufbringungsverordnung vom 15. Oktober 1923 und die Verordnung vom 16. Februar 1924 zeigten, daß es tatsächlich möglich sei, die Erwerbslosenfürsorge in normalen Zeiten wohl auch ohne Beteiligung von Reich und Ländern zu finanzieren.

Aus dem Fegefeuer der Geldentwertungszeit entstand nunmehr der Kabinettsentwurf vom September 1925 (RWB. 1925 Nr. 34 S. 423). Er regelt in § 1 die Hauptfrage der Trägerschaft:

„Träger der Arbeitslosenversicherung sind die Landesarbeitslosenkassen.“

Sie sind rechtsfähig. Ihre Bezirke decken sich mit denen der Landesämter für Arbeitsvermittlung. Ihre Organe sind der Kassenausschuß, der eine Sitzung beschließt und den Voranschlag für die Kasse aufstellt, und der Vorstand, der die Kasse verwaltet. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Dem Träger der Versicherung liegt die wichtige Frage der Ver-

waltung der Gelder ob, er bildet das Organ für die Selbstverwaltung, aber auch die Selbstverantwortung der Befehigten, d. h. der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie stellen unter dem Vorsitz des Leiters des Landesamts für Arbeitsvermittlung die ehrenamtlich tätigen Weisiger zum Kassenausschuß. Eine besondere Vertretung der öffentlichen Hand ist nicht vorgesehen, da sie, wie später noch ausgeführt werden wird, auch an der Aufbringung der Mittel nicht beteiligt ist. Der Entwurf beruht vielmehr vollkommen auf dem Gedanken der Selbsthilfe der Wirtschaft, die in solidarischer Verbundenheit dafür zu sorgen hat, daß durch gemeinsame Hilfe den arbeitsfähigen und arbeitswilligen, schuldlos aus dem Wirtschaftsprozeß entlassenen Arbeitnehmern geholfen wird, entweder durch Vermittlung in andere Arbeit oder, soweit das zu der Zeit nicht möglich ist, durch Unterbringung oder durch Beschäftigung bei Notstandsarbeiten.

Entsprechend dem Grundsatz der Selbsthilfe werden die Mittel für die Versicherung durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht und zwar in voller Höhe. Zu den Kosten der Versicherung gehören auch die Kosten der Landesarbeitslosenkassen sowie $\frac{2}{3}$ der notwendigen Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise und der Landesämter für Arbeitsvermittlung.

Um jedoch eine zu starke Belastung der Wirtschaft für Notzeiten zu vermeiden, wird beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung eine Reichsausgleichskasse geschaffen, an die ein Teil des Beitrags als Ausgleichszuschlag abzuführen ist. Soweit die dadurch eingehenden Mittel nicht zur Deckung von Fehlbeträgen der Landesarbeitslosenkassen, die trotz Erhebung des höchstzulässigen Beitrags in einem Kalendermonat entstehen, gebraucht werden, wird damit ein „Not-

stock der Versicherung" geschaffen. Er soll in der Höhe des Betrags gehalten werden, der zur Unterstüfung von 200 000 Arbeitslosen für 3 Monate erforderlich ist. Besteht die Gefahr, daß sich der Notstock erschöpft, so gewährt das Reich der Reichsausgleichskasse Darlehen, die zurückzuzahlen sind.

Wie bereits S. 12 ausgeführt worden ist, hat die Not der Zeit dazu geführt, daß diese Regelung schon durch die VI. Ausführungsverordnung als vorübergehende Regelung vorweggenommen worden ist.

Aus der Darstellung ergibt sich, daß mit Ausnahme etwaiger Reichsdarlehen öffentliche Mittel für die Arbeitslosenversicherung nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinden, die man bisher stets an ihrer Aufbringung beteiligte, um eine gewisse Gewähr für die ordnungsmäßige Verwendung der Gelder zu haben, würden nach dem Entwurf lediglich $\frac{1}{3}$ der Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise zu tragen haben. Sie würden dadurch ganz wesentlich entlastet werden, selbstverständlich aber auch demgemäß einen besonderen Einfluß auf die Durchführung der Arbeitslosenversicherung nicht haben. Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises kann lediglich die Entgegennahme und Vorprüfung der Anträge und die Auszahlung der Unterstüfung den Gemeinden übertragen, aber nur mit ihrer Zustimmung, die durch die Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde ersetzt werden kann. Mit dieser „Entrechtung“ sind die Gemeinden nicht einverstanden und haben deshalb durch den Deutschen Städtetag und den Deutschen Landkreistag einen Gegenentwurf aufstellen lassen, nach dem die Aufbringung der Mittel so gedacht ist, daß $\frac{2}{3}$ durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, je $\frac{1}{3}$ durch Zuschüsse des Reichs, der Länder und Gemeinden aufgebracht werden. Die Begründung zum Gegenentwurf sagt dazu: „Für die Städte ist es ein

schwerer Entschluß, bei der gegenwärtigen trostlosen Finanzlage der Städte dafür einzutreten, daß auch sie ebenso wie Reich und Länder sich mit Zuschüssen an der Arbeitslosenversicherung beteiligen. Gleichwohl aber können sie sich den zwingenden Gründen, die für die Beteiligung der öffentlichen Körperschaften sprechen, nicht verschließen. Wenn den öffentlichen Körperschaften neben der bisherigen Belastung der Gemeinden für die Verwaltungskosten der Arbeitsnachweise noch $\frac{1}{3}$ der Kosten der Erwerbslosenfürsorge dauernd aufgebürdet werden, wovon $\frac{1}{4}$ das Reich, $\frac{1}{6}$ die Länder und $\frac{1}{6}$ die Gemeinde treffen, so können die Gemeinden dem nur mit dem Vorbehalt zustimmen, daß das Reich entsprechend den ständig wachsenden Aufgaben der Gemeinden diesen auch die zu deren Erfüllung nötigen Steuerquellen erschließt. Eine Rechtfertigung würde die Aufbürdung dieses Anteils an die Städte darin finden, daß besonders, wenn die von den Städten noch vorgeschlagenen Verbesserungen der Versicherungsleistungen Berücksichtigung finden, für die Wohlfahrtspflege der Städte die Entlastung, die zur Zeit schon durch die Erwerbslosenfürsorge zu verzeichnen ist, dauernd verankert wird.“ Naturgemäß verlangen sie für ihre finanzielle Leistung auch eine Beteiligung an den Rechten und die Aenderung der Organisation in der Richtung, daß an Stelle der Landesarbeitslosenkassen Arbeitslosenkassen für die Bezirke der öffentlichen Arbeitsnachweise und darüber bei den Landesämtern Landesausgleichskassen geschaffen werden. Sie begründen ihre Forderung damit, daß durch Errichtung der Arbeitslosenkassen bei den unteren Organen des Arbeitsnachweises Gewähr für sparsamere Wirtschaft geboten würde. Sie berücksichtigen dabei aber nicht genügend, welche besondere Bedeutung gerade die Er-

richtung von Landesarbeitslosenkassen hat, deren Wirkungskreis den Bezirk eines Landesamts für Arbeitsvermittlung umfaßt. Nur eine solche Organisation kann als Träger des Ausgleichs in geldlicher und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht dienen. Nur sie kann in geeigneter Weise den kleineren Bezirk des Arbeitsnachweises vor starker geldlicher Belastung schützen und dafür sorgen, daß bei größerer Arbeitslosigkeit in einem Teile ihres Bezirks die Arbeitslosen in unbesetzte Stellen in aufnahmefähigen Gebieten vermittelt werden. „Sie wird als überörtliche Stelle am ehesten in der Lage sein, bei diesem Ausgleich die Bedürfnisse des überlasteten Wirtschaftsbezirks mit den berechtigten Ansprüchen des aufnahmefähigen in Einklang zu bringen. So vergrößert sie die Sicherheit, daß erst dann Arbeitslosenunterstützung gewährt wird, wenn Arbeitsgelegenheit nicht mehr verfügbar ist.“ (Regierungsentwurf zur Arbeitslosenversicherung S. 74.). Der Gedanke, daß die Arbeitslosenkassen als solche sparsamer wirtschaften, dürfte deshalb abzulehnen sein. Im übrigen darf nicht verkannt werden: Wie der Erfolg des ganzen Arbeitsnachweises lediglich eine Frage der Persönlichkeit ist, so ist es auch auf diesem besonderen Gebiete. Eine Zentralstelle, welche die Zügel straff in der Hand behält, wird genügend Mittel haben, um eine ungerechtfertigte Verwendung der Gelder auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Und ein besonders wichtiger Umstand darf nicht außer acht gelassen werden. Solange die Gemeinden an der Aufbringung der Mittel beteiligt sind, sind die Arbeitsnachweise als Organe der Gemeinden niemals so unabhängig an ihren Entschlüssen, wie es eine für die Wirtschaft so ungeheuer wichtige Maßnahme wie die Arbeitslosenversicherung erfordert. Besteht doch jetzt nach § 28 der Verordnung über Erwerbs-

losenfürsorge vom 16. Februar 1924 für den Vorstand der Gemeinde sogar die Möglichkeit, auf dem Gebiet der Erwerbslosenfürsorge, insbesondere für die Entscheidungen über Unterstützungsgesuche, dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises bindende Weisungen zu erteilen, wenn er es zur Wahrung der öffentlichen Interessen für erforderlich hält. Für die Zukunft aber, wo mit normalen Wirtschaftsverhältnissen gerechnet wird, ist unbedingte Forderung, die öffentlichen Arbeitsnachweise so zu stellen und zu gestalten, daß sie unbeeinflusst ihren großen Aufgaben gerecht werden können. Daß der Kabinettsentwurf die Berechtigten Eingriffen schützen will, ergibt sich z. B. aus § 117 Abs. 2: „Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises darf der Kassenvorstand [der Landesarbeitslosenkasse] nicht absehen. Bezweifelt er ihre Notwendigkeit und ist der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht bereit, die Anforderung entsprechend herabzusetzen, so entscheidet auf Antrag des Kassenvorstandes die Aufsichtsbehörde der Verwaltungsgemeinde.“

Wie der vorhergehende Entwurf, so scheidet auch der jetzige die beiden Aufgabenkreise, das Beitragsverfahren und das Unterstützungsverfahren. Ersteres weicht in der Regelung vom jetzigen Zustand nicht wesentlich ab. Eine bedeutungsvolle Änderung ist jedoch insofern vorgesehen, als der Höchstfuß der Beiträge 2 v. H. des Grundlohnes nicht übersteigen darf (jetzt 3 v. H.). Aus den Befreiungsvorschriften sind die Hausgehilfen wieder ausgeschaltet worden, da für sie die Befreiung nur in verhältnismäßig geringem Umfange in Anspruch genommen worden ist.

Das Unterstützungsverfahren soll dem öffentlichen Arbeitsnachweis verbleiben. Der Antrag auf Unterstützung ist bei dessen Vorsitzenden einzureichen, der

darüber entscheidet. Dagegen ist Einspruch beim Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises zulässig. Wendet er die Entscheidung des Vorsitzenden ab, so ist dieser berechtigt, die Entscheidung der Spruchkammer anzurufen, die bei der Landesarbeitslosenkasse errichtet wird. Sie soll an Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesamts für Arbeitsvermittlung treten und außer dem Vorsitzenden des zuständigen Oberversicherungsamts mit je einem dem Kassenausschuß der Landesarbeitslosenkasse angehörenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer besetzt sein. Das Recht, die Spruchkammer anzurufen, wird auch den Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeisitzern zuerkannt, die bei einer Abstimmung geschlossen in der Minderheit abstimmen. Die überstimmten Beisitzer können ihr Recht allerdings nur gemeinschaftlich ausüben. Der in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommende Schuß der Minderheit ist sehr zu begrüßen.

Ueber der Spruchkammer steht als Spitze der Spruchsenat, der beim Reichsversicherungsamt gebildet wird. Er soll die Rechtsseinheit bei Durchführung der Arbeitslosenversicherung gewährleisten und bei grundsätzlichen Entscheidungen tätig werden.

Der Gegenentwurf des Deutschen Städtetags und des Deutschen Landkreistags, der die Spruchkammer bei der Landesausgleichskasse einrichten will, fordert, daß in beiden Instanzen die öffentlichen Körperschaften vertreten sind, während der Entwurf nur der obersten Landesbehörde als Vertreterin der öffentlichen Ordnung das Recht gibt, Beauftragte — aber nur mit beratender Stimme — zu den Landesarbeitslosenkassen und zu den Sitzungen der Organe und der Spruchkammer der Landesarbeitslosenkasse und zu den Sitzungen der Organe der Reichsausgleichskasse und des Spruchsenats des Reichsversicherungsamts zu entsenden. Der Be-

auftragte der obersten Landesbehörde kann gegen Entscheidungen der Spruchkammer Beschwerde an den Spruchsenat des Reichsversicherungsamts einlegen. Diese Beschwerde bewirkt Aufschub.

Endgültige Entscheidungen der öffentlichen Arbeitsnachweise, der Spruchkammern und des Spruchsenats über Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung sind für alle Behörden, insbesondere auch Gerichte, bindend.

Die Leistungen der Versicherung gliedern sich in die Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit und die Versorgung für den Fall der Krankheit. Eine Fürsorge für Kurzarbeiter sieht der Entwurf nicht vor.

Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und etwaigen Familienzuschlägen. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt. Für die Bemessung der Unterstützung sieht der Entwurf 5 Lohnklassen vor (für ein wöchentliches Arbeitsentgelt bis zu 10 RM., von mehr als 10 bis zu 20, von mehr als 20 bis zu 30, von mehr als 30 bis zu 40 und von mehr als 40 RM.). In jeder Lohnklasse wird der Bemessung der Unterstützung ein Einheitslohn zu Grunde gelegt, der bei den oben angegebenen Lohnklassen 10, 15, 25, 35 und 40 RM. beträgt. Die Hauptunterstützung soll 40 v. H. des Einheitslohnes betragen. Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 v. H. des Einheitslohnes gewährt. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Arbeitslosenunterstützung jedoch in keinem Falle 65 v. H. des Einheitslohnes übersteigen. Die im früheren Entwurf vorgesehenen Gefahrenklassen sind nicht wieder aufgenommen worden.

Anspruch auf die Unterstützung hat, wer

1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist;
2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat, d. h. in den leg-

ten zwölf Monaten während sechsundzwanzig Wochen in einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat;

3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat. Das ist der Fall, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate Arbeitslosenunterstützung für insgesamt sechsundzwanzig Wochen bereits gewährt ist. Der Ausschuß der Reichsausgleichskasse kann bei besonders günstigem Arbeitsmarkt die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung bis auf 13 Wochen herabsetzen und bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt über 26 Wochen hinaus ausdehnen. Er kann auch mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die Höchstdauer der Unterstützung im Verhältnis zu der Zahl der Wochen abtufen, in denen der Arbeitslose gegen Arbeitslosigkeit versichert war.

Der Entwurf stellt sich auf den Boden des Versicherungsgrundsatzes: Leistung — Gegenleistung. Nur der erhält Unterstützung, der auch Beiträge gezahlt hat. Er läßt deshalb die Voraussetzung fallen, die schon jetzt als nicht mehr zeitgemäß empfunden wird, die der Kriegsfolge, ebenso aber selbstverständlich auch die der Bedürftigkeit. In einer reinen Versicherung ist für sie kein Raum mehr. Nur in dem einen Fall, wenn das Reich bei drohender Erschöpfung des Notstockes Darlehen zugunsten der Arbeitslosenversicherung gegeben hat, kann der Ausschuß der Reichsausgleichskasse die Arbeitslosenunterstützung ganz oder teilweise auf solche Arbeitslose beschränken, die hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften über öffentliche Fürsorge sind.

Die nach der jetzigen Verordnung über Erwerbslosenfürsorge allgemein bestehende Arbeitspflicht ist, soweit dazu Gelegenheit vorhanden ist, nur noch für Arbeitslose unter 21 Jahren und für lang-

fristig Erwerbslose vorzusehen. Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht ist, erhalten während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung, wogegen sie sie jetzt frühestens erst 4 Wochen nach Beendigung des Ausstandes oder der Aussperrung erhalten können. Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, eine Arbeit anzunehmen, erhält für die darauf folgenden 4 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Ein berechtigter Grund liegt u. a. vor, wenn die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann. Dieser Grund fällt jedoch weg nach Ablauf von 6 Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit, es sei denn, daß die Ausübung der angebotenen Tätigkeit dem Arbeitslosen erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.

Im übrigen enthält der Entwurf Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit, insbesondere über die werkschaffende (produktive) Arbeitslosenfürsorge, über die Arbeitslosenversicherung für Seeleute, über freiwillige Weiterversicherung, einige allgemeine Bestimmungen, ferner Ueberonastbestimmungen und endlich sehr wichtige Strafbestimmungen; denn es hat sich gezeigt, daß mit den jetzigen Ordnungsstrafen die straffe Durchführung der Fürsorge nicht möglich ist.

Die Begründung zum Entwurf ist inzwischen als 34. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes veröffentlicht worden. Daran darf sich die Hoffnung knüpfen, daß der Reichstag sich mit der erforderlichen Tatkraft der Arbeitslosenversicherung als einer für Staat und Wirtschaft in gleicher Weise bedeutsamen Aufgabe baldigst und mit Erfolg zuwendet.

II. Der Rechtsstoff.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge.

Vom 16. Februar 1924 (RGBl. I S. 127).

Die Änderungen durch die Gesetze vom 11. August 1924 (RGBl. I S. 681) und vom 17. Januar 1926 (RGBl. I S. 89) und die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Reichsbefolgsungsblatt S. 289) sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Auf Grund des Artikel 5 der Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge und des Arbeitsnachweisgesetzes vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 121) wird nachstehender Wortlaut der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Februar 1924.

Der Reichsarbeitsminister.
In Vertretung:
Dr. Geib.

Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.**I. Einrichtung der Fürsorge.****§ 1.**

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ein Bedürfnis dazu besteht, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen. Das Ziel dieser Fürsorge ist im einzelnen Falle die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch die Aufnahme von Arbeit. Nur insoweit dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind Unterstüßungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

(2) Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen anordnen, daß Gemeinden eine Fürsorge für Kurzarbeiter einrichten.

§ 2.

Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosen- oder Kurzarbeiterfürsorge einrichten, werden von der Gemeindeaufsichtsbehörde oder von der Behörde dazu angehalten, die durch die oberste Landesbehörde hierzu bestimmt wird. Diese Behörden können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinden treffen.

II. Unterstüßung.**§ 3.**

(1) Die Fürsorge wird vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 20 bis 26 nur arbeitsfähigen und

arbeitswilligen Personen, die sich infolge des Krieges durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden, gewährt. Erwerbslosigkeit ist nicht als Kriegsfolge anzusehen, wenn sie durch Ausstand oder Aussperrung überwiegend verursacht ist. Frühestens vier Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung können die Gemeinden den Arbeitnehmern beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Erwerbslosenunterstützungen gewähren.

(2) Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, darf keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist vielmehr die Unterstützung angemessen zu erhöhen (Familienzuschläge). Stief- und Pflegekinder eines unterstützten Erwerbslosen stehen Angehörigen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben, gleich, wenn sie bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ganz oder in der Hauptsache unentgeltlich von ihm unterhalten worden sind.

§ 4.

(1) Die Erwerbslosenunterstützung wird Erwerbslosen nicht gewährt, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit pflichtversichert waren.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung Ausnahmen zulassen.

§ 5.

(1) Erwerbslosen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Erwerbslosenunterstützung nicht gewährt. Erwerbslosen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird sie nur gewährt, soweit die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamts für Arbeitsvermittlung festgestellt hat, daß es Personen dieser Altersgruppen nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes trotz besonderer Bemühungen erst nach längerer Arbeitslosigkeit möglich sein wird, Arbeit zu erlangen.

(2) Erwerbslose, die nach Abs. 1 nicht unterstützungsberechtigt sind, bei denen im übrigen aber die Voraussetzungen für die Unterstützung vorliegen, können zu den Arbeiten nach § 14 zugelassen werden. Sie erhalten dann die entsprechende Unterstützung.

§ 6.

(1) Ausländern wird die Erwerbslosenfürsorge gewährt, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß Ausländern die Fürsorge auch ohne diese Voraussetzung gewährt wird.

(3) Die Reichsregierung kann anordnen, daß gegen

Angehörige eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß die Zugehörigkeit zu einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die im Ausland auf Grund einer ausländischen Gesetzgebung eingeführt ist, einer Beschäftigung im Sinne des § 4 Abs. 1 gleichzustellen ist.

§ 7.

(1) Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abs. 3 bis 6 nur insoweit anzunehmen, als die Einnahmen des zu Unterstühenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde.

(2) Einnahmen des Erwerbslosen, insbesondere Zinsen von Spargroschen und dergleichen, sind, abgesehen von den Ausnahmen in Abs. 3 bis 5, voll auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen.

(3) Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge sind zur Hälfte ihres Betrages auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen.

(4) Was der Erwerbslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Erwerbslosenunterstützung nur dann nicht angerechnet, wenn der Verdienst in einer Kalenderwoche 10 vom Hundert desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Erwerbslose bei voller Erwerbslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Fa-

milienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrbetrag des Verdienstes wird zu 60 vom Hundert angerechnet.

(5) Völlig anrechnungsfrei bleiben:

1. Unterstüßungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht,
2. Stillscheld, das eine Wöchnerin auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften über Wochenhilfe und Wochenfürsorge erhält,
3. Zusatzrente, die auf Grund der §§ 88 bis 95 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523) gewährt wird.

(6) Kleinerer Besitz (Spargroßchen, Wohnungseintrichtungen) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 8.

Soweit eine Fürsorge für Kurzarbeiter eingerichtet ist, finden auf die Kurzarbeiterunterstützung die §§ 3 und 6 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bedürftigkeit nur insoweit zu prüfen ist, als die Stelle es anordnet, die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist.

§ 9.

(1) Erwerbslosenunterstützung darf erst nach einer Wartezeit von mindestens einer Woche gewährt werden.

(2) Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die Wartezeit bis auf

drei Tage abkürzen. Eine Wartezeit besteht überhaupt nicht für

1. die im § 12 Abs. 3 bezeichneten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort,
2. Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder nach Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden,
3. Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnkürzungen unterworfen waren.

§ 10.

(1) Ueber Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter erläßt der Reichsarbeitsminister Anordnungen nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung. Innerhalb dieser Anordnungen bestimmt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, was in seinem Bezirk zu gelten hat.

(2) Die Unterstützung darf die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen A bis E vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen. Maßgeblich für die Einreihung der Orte in die Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Ortszuschlägen für die Reichsbeamten durch¹⁾ die Fünfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 13. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 87) und die bis zum 31. Oktober 1924 dazu erlassenen Ergänzungen und Aenderungen aufgestellt ist. Die oberste Landesbehörde kann nach Zustimmung des Reichsarbeitsministers bestimmen, daß der für einen Ort eines

einheitlichen Wirtschaftsgebietes geltende Höchstsatz auch für andere Orte dieses Gebietes zu gelten hat.

(3) Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung nicht übersteigen.

(4) Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebenden Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Dreifache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

(5) Wenn eine bedürftige Lage durch einen Teilbetrag der Erwerbslosenunterstützung behoben werden kann, ist nur der Teilbetrag zu gewähren.

¹⁾ Ist auf Grund der Ermächtigung im Artikel 6 der Zwölften Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezbr. 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1181) in der Fassung der Verordnung zur Abänderung der Zwölften Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 11. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 55) durch die Verordnung über die Achtehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) mit Wirkung vom 1. November 1924 ab eingefügt worden.

§ 11.

Die Unterstützung darf nur für die sechs Wochentage gewährt werden.

§ 12.

(1) Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde, in der der Erwerbslose bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seinen

Wohnort hat. Für die Unterstützung Erwerbsloser, die bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit infolge ihrer Berufstätigkeit entweder keinen Wohnort hatten oder sich an ihrem Wohnort in der Regel nicht aufhalten konnten, ist die Gemeinde zuständig, in der sie bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ihren Aufenthalt hatten, im zweiten Falle jedoch nur solange, als sie sich an ihrem Wohnort nicht aufhalten.

(2) Zuständig für die Kurzarbeiterunterstützung ist die Gemeinde, in deren Bezirk der Kurzarbeiter beschäftigt wird.

(3) Gemeinden, die in die Ortsklasse A und B eingereiht sind, können die Fürsorge für Erwerbslose, die bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit in der Gemeinde noch nicht länger als sechs Wochen ihren Wohnort haben, auf vier Wochen beschränken. Endgültig zuständig für die Fürsorge ist in diesen Fällen die Gemeinde, in welcher der Erwerbslose vor dem letzten Ortswechsel während wenigstens sechs Wochen seinen Wohnort gehabt hat. Die Beschränkung findet nicht statt, wenn der Erwerbslose vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit an seinem Wohnort mit seiner Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand begründet hat und noch führt oder wenn die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist. Das gleiche gilt für einen reichsdeutschen Erwerbslosen, wenn der Ort, in dem er zuletzt während wenigstens sechs Wochen seinen Wohnort gehabt hat, im Ausland oder in Teilen des Reichsgebiets liegt, die vom Deutschen Reiche abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt sind, sofern die Rückkehr in diese Reichsteile

aus politischen Gründen mit erheblichen Nachteilen für ihn verknüpft ist. Die Vorschriften dieses Absatzes finden auf die Kurzarbeiterunterstützung keine Anwendung.

(4) Zur Reise in den zur endgültigen Fürsorge zuständigen Wohnort ist dem Erwerbslosen von der einseitigen fürsorgspflichtigen Gemeinde freie Fahrt sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reiseunkosten, einschließlich der Beförderung des Umzugsguts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

(5) Abweichende Vereinbarungen der Gemeinden über die Zuständigkeit sind nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der betreffenden obersten Landesbehörden oder der von diesen bezeichneten Stellen.

(6) Als Wohnort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort anzusehen, in dem sich eine Person nicht nur vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens wohnt.

§ 13.

(1) Die Unterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird.

(2) Freie Fahrt für den Erwerbslosen zur Reise in den Beschäftigungsort nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reiseunkosten ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen zur Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft in dem Beschäftigungsorte gesichert ist, so ist auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reiseunkosten zu bewilligen. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnorts eine Beihilfe zu den Unkosten der Beförderung des Umzugsguts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gewähren.

(3) Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnorts für die zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Familienzuschläge der Erwerbslosenunterstützung (§ 3 Abs. 2) ganz oder teilweise gewähren.

§ 14.

Unbeschadet der Vorschrift des § 13 hat der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit die Gelegenheit dazu besteht, die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen. Die Arbeiten dürfen nur gemeinnützigen Charakter tragen. Als Arbeitsleistung kann auch eine Tätigkeit bei öffentlichen Notstandsarbeiten verlangt werden. Der Verwaltungsausschuß kann über die Dauer der Arbeits-

leistung Bestimmungen treffen und hat dafür zu sorgen, daß den Erwerbslosen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die gemeinnützigen Charakter tragen und ihnen nach ihrem körperlichen Zustande zugewendet werden können.

§ 15.

(1) Für Erwerbslose unter 18 Jahren, die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 unterstützungsberechtigt sind, hat der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises die Unterstützung, sofern geeignete Arbeiten im Sinne des § 14 nicht vorhanden sind, von der Teilnahme an Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung oder der Allgemeinbildung dienen, abhängig zu machen.

(2) Der Verwaltungsausschuß kann die Unterstützung auch für Erwerbslose über 18 Jahre von der Teilnahme an Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung oder Umschulung oder der Allgemeinbildung dienen, abhängig machen, soweit sie nicht von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht ist.

§ 16.

Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

§ 17.

Gegen Beschlüsse, die der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises auf Grund der §§ 10

Abf. 1, 14 bis 16 faßt, ist Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung gemäß den §§ 51, 52 des Arbeitsnachweisgesetzes zulässig.

§ 18.

(1) Die Unterstützung darf einem Erwerbslosen innerhalb von 12 Monaten höchstens für die Dauer von insgesamt 26 Wochen gewährt werden.

(2) Abweichungen bestimmt der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle. Insbesondere kann die Höchstdauer der Unterstützung für Angehörige von Berufen, die einen besonders günstigen Arbeitsmarkt aufweisen, bis auf 13 Wochen beschränkt, für Angehörige von Berufen, die einen besonders ungünstigen Arbeitsmarkt aufweisen, über 26 Wochen hinaus ausgedehnt werden.

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Stelle, die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, die Fürsorge ausnahmsweise über das zulässige Höchstmaß hinaus verlängern, jedoch nicht um mehr als 13 Wochen.

(4) Die für die Entscheidung zuständige Stelle hat die Erwerbslosenunterstützung auf einen kürzeren Zeitraum zu beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Erwerbslosen möglich sein wird, sich innerhalb dieses Zeitraumes durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung nach sich zöge.

§ 19.

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

III. Versorgung für den Krankheitsfall.

§ 20.

(1) Die Gemeinde, die zur Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung zuständig ist, soll alle Erwerbslosen, die sie zu unterstützen hat, bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirks oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), die in ihrem Bezirk ihren Sitz hat und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, gegen Krankheit versichern.

(2) Sie hat in diesem Falle den Erwerbslosen binnen drei Wochen nach Beginn der Unterstützung anzumelden und die vollen Beiträge aus Mitteln der Fürsorge für ihn zu zahlen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, für den die Erwerbslosenunterstützung nach den Vorschriften des § 9 erstmalig gezahlt werden darf. Der Versicherte ist abzumelden, sobald die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung nicht mehr vollständig vorliegen.

(3) Nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers können Erwerbslose, die nach der Reichsversicherungsordnung oder dem ReichsKnappschaftsgesetz zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung seiner Versicherung gegen Krankheit berechtigt sind, die Versicherung bei ihrer früheren Kasse beantragen.

§ 21.

Als ¹⁾ Grundlohn gilt das Doppelte des Betrages, den der Erwerbslose als Erwerbslosenunterstützung für seine Person erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre.

Die Leistungen der Krankenkasse bestimmen sich

nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Das Krankengeld darf jedoch nicht höher sein als die Erwerbslosenunterstützung, die der Erwerbslose für seine Person erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre. Streit über Beiträge und Leistungen wird im Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

¹⁾ Die jetzige Fassung des § 21 beruht auf dem Gesetz zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 11. August 1924 (RGBl. I S. 681).

§ 22.

(1) Hängt der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz oder der Satzung einer Krankenkasse davon ab, daß eine Wartezeit bei einer Kasse zurückgelegt ist oder während eines bestimmten Zeitraums eine Versicherung von bestimmter Dauer bestanden hat, so steht die Versicherung nach § 20 einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes oder bei einer Ersatzkasse gleich. Die Zeit von mindestens zehn oder sechs Monaten nach den §§ 195a Abs. 2, 199, 205a Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt als Wartezeit im Sinne dieser Vorschrift.

§ 23.

Ein Ausscheiden aus der Kasse, das deshalb erfolgt, weil eine Voraussetzung für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung weggefallen ist, steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung und dem Ausscheiden aus